

Handlungsleitfaden für das Jobcenter Teltow-Fläming Nr. 02/2011

Landkreis Teltow-Fläming
- Der Landrat -

Handlungsleitfaden für das Jobcenter Teltow-Fläming Nr. 02/2011 Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern gemäß §§ 28 ff. SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Gutscheilverfahren individuell
 - 2.1. Gegenstand der Vereinbarung, Qualität und Inhalt der Leistung, Anlagen
 - 2.2. Höhe der Vergütung
 - 2.3. Abrechnungsmodalitäten
 - 2.4. Geltungsdauer und Kündigung
 - 2.5. Steuern und Sozialabgaben
 - 2.6. Datenschutz/Datenübermittlung
3. Gutscheilverfahren pauschal
 - 3.1. Gegenstand der Vereinbarung, Qualität und Inhalt der Leistung, Anlagen
 - 3.2. Höhe der pauschalen Vergütung
 - 3.3. Abrechnungsmodalitäten
 - 3.4. Geltungsdauer und Kündigung
 - 3.5. Steuern und Sozialabgaben
 - 3.6. Datenschutz/Datenübermittlung
4. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht die Möglichkeit vor, Leistungen für Bildung und Teilhabe u. a. in Form von Gutscheinen zu erbringen. Optional sind auch Direktzahlungen möglich, die als Alternative insbesondere für die Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Betracht kommen und die auf Vereinbarungen mit Leistungsanbietern verzichten. Die Geschäftsführung des Jobcenters entscheidet vor Ort über die Form der Leistungserbringung je Leistungsart. Innerhalb einer Leistungsart dürfen die Formen der Leistungserbringung nicht vermischt werden. Bei der Auswahl der Form der Leistungserbringung durch Gutschein bietet es sich an, für die jeweiligen Leistungen die unter Punkt 3.1 des Handlungsleitfadens des Landkreises Teltow-Fläming 01/2011 dargestellten Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren zu wählen.

Leistungen für den Schulbedarf werden nur in Form von Geldleistungen erbracht. Bei mehrtägigen Klassenfahrten wird das bisher bewährte Verfahren fortgesetzt. Sollen die Leistungen in Form von Gutscheinen erbracht werden, sind mit dem Leistungsanbieter Vereinbarungen für die Abwicklung von Gutscheinen (pauschal oder individuell) zu schließen. Diese Vereinbarungen sind Voraussetzung für eine spätere Abrechnung der Gutscheine. Vertragspartner des Leistungsanbieters ist das Jobcenter Teltow-Fläming.

Vereinbarungen sollen neben der Volkshochschule grundsätzlich mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und im Einzelfall Privatpersonen geschlossen werden. Diese sollten insbesondere für die Lernförderung bereits in diesem Bereich tätig sein. Unter den Privatpersonen sind als potentielle Vertragspartner insbesondere ältere

Schülerinnen und Schüler, Studierende und ehemalige Lehrkräfte in Betracht zu ziehen. Der Abschluss von Vereinbarungen mit gewerblichen Anbietern ist möglich.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit gemeinnützigen und freien Trägern, Stiftungen und Privatpersonen und gewerblichen Anbietern ist nur zulässig, soweit öffentlich keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass der Leistungsanbieter

- nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt
- die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder
- das Kindeswohl gefährdet.

2. Gutscheilverfahren individuell

Eine Abrechnung im Gutscheilverfahren kann nur mit Leistungsanbietern erfolgen, die eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen haben. Im Übrigen sind die Hinweise unter 1. zu beachten. Das Gutscheilverfahren mit individueller Abrechnung bietet sich bei personenbezogenen Leistungen an, bei denen ein besonderer Anspruch an die Qualität der Leistungserbringung besteht, z. B. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II. (siehe auch Punkt 3.1 des Handlungsleitfadens des Landkreises Teltow-Fläming 01/2011)

2.1. Gegenstand der Vereinbarung, Qualität und Inhalt der Leistung, Anlagen

Es ist konkret festzulegen, welche Leistungen der Leistungsanbieter zu erbringen hat. Dabei ist die ausführliche Beschreibung in einer Anlage zu vereinbaren. Diese kann später verändert werden, wenn sich die Leistung ändert (z. B. Angebot neuer Fächer im Bereich der Lernförderung).

Hinweis zu den Anlagen:

Im Rahmen der Prüfung eines Leistungsanbieters hinsichtlich seiner Eignung kann es erforderlich sein, die Bestätigung einer fachkundigen Stelle einholen zu lassen. Im Rahmen der Lernförderung könnte dies z. B. der Klassenlehrer des Schülers/der Schülerin (als potentieller Leistungsanbieter) bzw. die Schule oder deren Träger für andere Personen, die als Leistungsanbieter eine Vereinbarung abschließen möchten, sein.

2.2. Höhe der Vergütung

Entsprechend der jeweiligen Leistung ist die Höhe der Vergütung zu vereinbaren.

- Bei Schul- und Kita-Ausflügen werden die tatsächlichen Kosten übernommen, die jeweils für den Ausflug anfallen. Da die Kosten im Voraus noch nicht feststehen, sind diese nicht konkret zu beziffern. Taschengeld darf in den Kosten nicht enthalten sein.
- Für die Lernförderung sind konkrete Sätze für eine Unterrichtseinheit, einen Kurs, eine Unterrichtsstunde oder einen Monat anzusetzen. Die Höhe darf das ortsübliche Niveau an Entgelten nicht überschreiten, das auch Nichtleistungsempfänger für eine entsprechende Leistung zu entrichten haben.
- Für die Mittagsverpflegung sollte ein Durchschnittsbetrag vereinbart werden, sofern mehrere Mittagessen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist entsprechend der bei dem jeweiligen Leistungsanbieter üblichen Konditionen, etwa x € pro Mittagessen oder x € pro Monat, festzulegen.
- Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird die Übernahme des Mitgliedsbeitrages, der Kursgebühren oder anderer für die Aktivitäten in diesem Bereich anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe vereinbart. Allerdings sind diese Leistungen bei einem Bewilligungszeitraum von 6 Monaten auf 60 € begrenzt, § 28 Abs. 7 SGB II.

Die Vergütung vermindert sich ggf. um einen vom Leistungsberechtigten zu leistenden Eigenanteil (originär bei der Mittagsverpflegung oder auf Grund von zu berücksichtigendem Einkommen). Maßgeblich ist der auf dem Gutschein vermerkte Betrag.

2.3. Abrechnungsmodalitäten

Gutscheine können nur bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit beim Jobcenter eingelöst werden. Die abrechenbare Höhe der Vergütung wird sowohl durch die Vereinbarung als auch durch die auf dem Gutschein ausgewiesene Höhe begrenzt.

Das Ende der auf dem Gutschein vorgenommenen Befristung führt zu dem Wegfall des darin enthaltenen Zahlungsverprechens. Nach Ablauf der Abrechnungsfrist kann der Leistungsanbieter den Gutschein nicht mehr einlösen.

Für die Abrechnung sind die ausgegebenen Gutscheine durch den Leistungserbringer im Original einzureichen. Bei Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II kann zum Zwecke einer Teilabrechnung eine Kopie des abgezeichneten Gutscheins eingereicht werden, soweit der Gutschein durch den Leistungsberechtigten für die weitere Inanspruchnahme genutzt werden kann (bei Verbleib eines Restwerts). Das Jobcenter hat die Abrechnung im üblichen Verwaltungsverfahren zu prüfen.

2.4. Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird zunächst unbefristet geschlossen. Die Kündigung kann sowohl ordentlich mit einer Frist oder außerordentlich erfolgen. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 92 SGB X.

2.5. Steuern und Sozialabgaben

Auf die gesetzliche Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben ist der Leistungsanbieter lediglich hinzuweisen. Eine Nachhaltung hierzu erfolgt nicht.

2.6. Datenschutz/Datenübermittlung

Der Leistungsanbieter hat die Daten der Leistungsberechtigten vertraulich zu behandeln.

Im Übrigen bedarf es der Einwilligung des Leistungsanbieters, damit dessen Angebot an Leistungsberechtigte weitergegeben oder veröffentlicht werden kann. Das Jobcenter benötigt einen Überblick über die Leistungsanbieter, um den Leistungsberechtigten entsprechende Angebote machen zu können.

3. Gutscheinverfahren pauschal

Neben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Gutscheinverfahren mit individueller Abrechnung, ist ein Gutscheinverfahren mit pauschaler Abrechnung möglich. Hierüber ist eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Bei Vereinbarungen mit Schulträgern sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sind geringere Anforderungen an die Vereinbarung zu stellen. Insbesondere die pauschale Abrechnung aufgrund von Gutscheinen mit pauschaler Abrechnung bedarf der näheren Ausgestaltung. Das Gutscheinverfahren mit pauschalierter Abrechnung bietet sich bei Leistungen an, die von einer zuverlässig prognostizierbaren Anzahl von Leistungsberechtigten bei einem bestimmten Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden, z. B. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II.

Da hier die Leistungen vom Leistungsanbieter in der Regel im Voraus erbracht werden sollen, ist ein angemessener Erstabschlag auf Basis der prognostizierten Anzahl der Leistungsberechtigten zu ermitteln und dem Leistungsträger zur Verfügung zu stellen. Dieser Abschlag steht dem Leistungserbringer monatlich im Voraus zur Verfügung und ist nicht mit den weiteren Vorausleistungen für Folgemonate und Rückforderungen auf Grund tatsächlicher Inanspruchnahme zu verrechnen.

Die Endabrechnung des Erstabschlages erfolgt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3.1. Gegenstand der Vereinbarung, Qualität und Inhalt der Leistung, Anlagen

Es ist konkret festzulegen, welche Leistung der Leistungsanbieter zu erbringen hat. Die Beschreibung kann in einer Anlage vereinbart werden (kann bei Schulen oder anderen Personen des öffentlichen Rechts entfallen). Werden Verträge mit Sachaufwandsträgern (in der Regel Kommunen als Schulträger) geschlossen, sind diese wie Anbieter zu betrachten.

Hinweis zu den Anlagen:

Im Rahmen der Prüfung eines Leistungsanbieters hinsichtlich seiner Eignung kann es erforderlich sein, eine Bestätigung einer fachkundigen Stelle einholen zu lassen. Im Rahmen der Lernförderung könnte dies z. B. der Klassenlehrer des Schülers/der Schülerin (als potentieller Leistungsanbieter) bzw. die Schule oder deren Träger für andere Personen die als Leistungsanbieter eine Vereinbarung abschließen möchten, sein.

3.2. Höhe der pauschalen Vergütung

Entsprechend der jeweiligen Leistung ist die Höhe der pauschalen Vergütung zu vereinbaren. Die Pauschale hat sich an der durchschnittlichen Inanspruchnahme des Angebots durch leistungsberechtigte Personen nach § 28 SGB II und dem üblichen Entgelt für die zu erbringende Leistung zu orientieren. Die Abrechnung hat in dem Verhältnis gegenüber dem Jobcenter zu erfolgen, in dem die Zahl der Leistungsberechtigten im Gebiet des Jobcenters zueinander steht.

Da die Pauschale nachträglich abzurechnen ist, ist sicherzustellen, dass Leistungsanbieter durch Vorschusszahlung auch während des laufenden Jahres über die notwendigen Mittel zur Bereitstellung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe verfügen.

3.3. Abrechnungsmodalitäten

Der Leistungsanbieter hat die bei ihm abgegebenen Gutscheine im Original monatlich bei dem Jobcenter einzureichen, mit dem die Vereinbarung geschlossen wurde.

3.4. Geltungsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird längstens auf ein Jahr geschlossen.

Die Kündigung kann zudem jederzeit aus wichtigem Grund erfolgen. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 92 SGB X. Darüber hinaus sind Anbieter per Verwaltungsakt auszuschließen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bei der Leistungserbringung geltend macht.

3.5. Steuern und Sozialabgaben

Auf die gesetzliche Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben ist der Leistungsanbieter lediglich hinzuweisen. Eine Nachhaltung hierzu erfolgt nicht.

3.6. Datenschutz/Datenübermittlung

Der Leistungsanbieter hat die Daten der Leistungsberechtigten vertraulich zu behandeln.

Im Übrigen bedarf es der Einwilligung des Leistungsanbieters, damit dessen Angebot an leistungsberechtigte weitergegeben oder veröffentlicht werden kann. Das Jobcenter benötigt einen Überblick über die Leistungsanbieter, um den Leistungsberechtigten entsprechende Angebote unterbreiten zu können.

4. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Handlungsleitfadens oder Teile von ihm unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Handlungsleitfaden im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung wird der Landkreis dann eine Änderung vornehmen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Handlungsleitfaden auswirken, wird der Landkreis in angemessener Frist Verhandlungen mit dem Jobcenter über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Handlungsleitfaden sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Luckenwalde, 26. April 2011

Gurske
Erste Beigeordnete

Handlungsleitfaden 03/2011 Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1, 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Schulausflüge – Klassenfahrten – Ausflüge von Kindertagesstätten (Maßnahmen)

Grundsatz

Die Schule hat einen erzieherischen Auftrag. Maßnahmen im Rahmen dieses Auftrages, wie z.B. Klassenfahrten dienen nicht nur der Vermittlung bzw. Vertiefung von Lehrinhalten, sondern auch der Persönlichkeitsbildung, der Urteilsfähigkeit und dem Erlernen sozialen Verhaltens. Die Nichtteilnahme an derartigen Veranstaltungen benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Diese Isolation / Ausgrenzung zu verhindern, ist grundsätzliches Ziel dieser Leistung.

Die Teilnahme an solchen Maßnahmen sowie an Schulausflügen ist ein besonderer Bedarf von Kindern und Jugendlichen und daher Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts. Der Gesetzgeber hat diesen Bedarf auch auf Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen erweitert.

Unter mehrtägiger Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist eine Fahrt zu verstehen, die im Klassenverband durchgeführt wird und bei der mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Neben der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten dienen sie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler sowie der Lehrkräfte.

Verfahren bei Schulausflügen – Klassenfahrten – Ausflügen von Kindertagesstätten / Höhe der Leistungen

Bei den beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind oder eine Kindertagesstätte besuchen. Für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, ist der Anspruch ausgeschlossen. Der Anspruch auf die beantragten Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. Konkreter Bedarf an einmaligen Beihilfen für eine Maßnahme besteht dabei in den fehlenden finanziellen Mitteln.

Bei Schul-/Kitaausflügen (1tägig) werden die tatsächlichen Kosten übernommen, die anfallen. Bei Klassen-/Kitafahrten (mehrtägig) werden lediglich die Kosten anerkannt, die vom Veranstalter (Schule, Kindertagesstätte oder mit diesen kooperierenden Dritten) unmittelbar veranschlagt sind. Hierzu zählen Fahrtkosten, Unterkunftskosten einschließlich Verpflegungskosten und Eintrittsgelder. Eine häusliche Ersparnis für die Verpflegung wird nicht angerechnet.

Nicht zum Leistungsumfang gehören Kosten für Bekleidung und Ausrüstung (z.B. Sportsachen) oder Ausgaben für ein Taschengeld. Diese sind bereits im Regelbetrag (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) enthalten.

Die Kostenübernahme erfolgt in Form einer Direktzahlung. Dafür hat der Antragsteller eine Bestätigung (siehe Anlage) mit Unterschrift des Klassen- oder Kitaleiters und mit entsprechendem Stempel der Schule oder Kita vorzulegen.

Die gewährten Leistungen werden auf das Konto des Schul- bzw. Kitaträgers gezahlt.

Der Antrag auf Gewährung der Kosten einer Maßnahme ist vor Antritt zu stellen. Hat der Leistungsberechtigte die Kosten für die Maßnahme vor der Antragstellung beim Leistungsträger bereits getragen, scheidet eine Hilfestellung grundsätzlich wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aus.

Nicht übernommen werden die Kosten für freiwillige Fahrten oder Fahrten im Zusammenhang mit Ferienveranstaltungen. Ein gesonderter Bedarf kann hier nicht geltend gemacht werden.

Geltungsdauer

Die vorstehende Regelung gilt ab dem 1. Juli 2011. Die im Handlungsleitfaden 01/2011 - Verfahrensregelung zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe - unter Ziff. 3.2 erfolgten Übergangsregelungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt.


Gurske
Erste Beigeordnete

Anlage

Ca

Vordruck über die Durchführung einer Maßnahme nach § 28 Abs.2 Satz 1,2 SGB II

Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung

Hiermit wird bestätigt, dassSchüler/Kinder
der Klasse/Gruppe
an der Maßnahme
vom bis teil nimmt.

Die Maßnahme wird im Klassen/Gruppenverband durchgeführt und verfolgt pädagogische und erzieherische Ziele.

oder

Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig, Schüler/Kinder die nicht an der Fahrt teilnehmen werden für den entsprechenden Zeitraum in einem anderen Klassen/Gruppenverband unterrichtet.

Der vom Schüler/Kind zu tragende Kostenanteil für die Fahrt beträgt €/Person.
Für die Fahrt wurde ein Zuschuss in Höhe von €/Person beantragt. Der Zuschuss wurde bereits beim Kostenanteil des Schülers/Kindes berücksichtigt.

Die beantragten Leistungen sind mit dem Vermerk auf die beantragte Fahrt und Teilnehmer auf das folgende Konto des Schul/Kitaträgers zu überweisen:

Empfänger:
Konto:
Bankleitzahl:
Kreditinstitut:
Verwendungszweck

Schulstempel

Datum und Unterschrift des Klassenlehrers